

Satzung der Unabhängigen Bürger

Zolling

§ 1

Name, Rechtsform

Der Verein ist eine unabhängige Wählervereinigung und führt den Namen Unabhängige Bürger und hat seinen Sitz in Zolling.
Die Kurzbezeichnung lautet UB.

Der Verein ist nicht rechtsfähig. Die Haftung der Mitglieder wird auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte nur insoweit eingehen, als er damit das Vereinsvermögen bindet; er hat nicht das Recht, auch die Vereinsmitglieder persönlich zu verpflichten. Die persönliche Haftung des Vorstandes nach § 54 Satz 2 BGB für die von ihm für den Verein abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bleibt unberührt. Der Vorstand wird ermächtigt, notwendige Rechtsstreite des Vereins als Partei in eigenem Namen zu führen. Zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche des Vereins wird dem jeweiligen Vorstand das Vereinsvermögen treuhänderisch übertragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

Der Verein ist ein Zusammenschluß von Bürgern der Gemeinde Zolling, die im verfassungsmäßigen und gesetzlichen Rahmen für ihre Gemeinde tätig sein wollen, ohne an eine politische Partei gebunden zu sein.

Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf den Wahlkreis der Gemeinde Zolling.

Ziel des Vereins ist es, zum Wohle der Gemeinde und ihrer Bürger in der Kommunalpolitik zu wirken, unabhängig von Parteirichtlinien.

Der Zweck des Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen bei der politischen Willensbildung an Wahlen auf Kommunalebene mitzuwirken.

§ 3

Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede wahlberechtigte Person der Gemeinde Zolling werden. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und sind verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern.

§ 4

Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein muß schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben werden. Gegen die Ablehnung kann schriftlich Einspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5

Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende durch schriftliche Erklärung spätestens 6 Wochen vorher dem Vorstand gegenüber erfolgen.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Gegen den Ausschluß kann schriftlich Einspruch eingelegt werden. Darüber hat die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Versammlung endgültig zu entscheiden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsausschuß

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muß mindestens einmal jährlich stattfinden. Alle Mitglieder sind schriftlich, spätestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Bericht des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Vereinsjahr
- c) Bericht des Kassiers und der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen im Wahljahr (Vorstand, Vereinsausschuß, Rechnungsprüfer)
- f) Antrag
- g) Verschiedenes

§ 9

Beschlußfähigkeit

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit und eine Ankündigung in der Einladung erforderlich.

Eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder ist auch erforderlich bei Beschlüssen über
a) Anträge auf Abberufung des Vereinsausschusses oder eines seiner Mitglieder
b) Auflösung des Vereins.

Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, muß innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung mit den gleichen Tagungsordnungspunkten einberufen werden. In diesem Falle reicht die Zweidrittelmehrheit der erschienenen Abstimmungsberechtigten aus.

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.

Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied, mindestens aber acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist Niederschrift zu führen, die vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vereinsausschusses ist vom 1. Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11

Der Vorstand

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

1. Der oder die 1. Vorsitzende
2. Der oder die 2. Vorsitzende
3. Der oder die Kassier(in)
4. Der oder die Schriftführer(in)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Verhinderungsvertreter sind die übrigen Vorstandsmitglieder.

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist unzulässig.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Über die Einnahmen und Ausgaben hat der(die) Kassier(in) Bücher zu führen. Der Vorstand kann jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege und Kasse nehmen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 12

Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß wird aus dem Vorstand und den Beisitzern gebildet. Je angefangene 10 Mitglieder soll ein(e) Beisitzer(in) gewählt werden. Über die Zahl entscheidet die Mitgliederversammlung per Beschluß vor jeder Wahl. Die Amtszeit ist mit der des Vorstandes identisch.
Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
Der Vereinsausschuß bereitet die Mitgliederversammlung vor.

§ 13

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgeschäfte werden bei den Vorstandswahlen auf die gleiche Amtsdauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer per Handzeichen gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vereinsausschuß bekleiden.

Sie haben mindestens einmal im Jahr die Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen (vgl. § 9).
Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

Das verbleibende Vermögen des Vereins ist den Kindergärten in Zolling zu gleichen Teilen zur Verfügung zu stellen.

Zolling, den 17.4.1999

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

- | | |
|------------------------|--------------------------|
| 1 <u>Hgms</u> | 7 <u>Klaus</u> |
| 2 <u>[Signature]</u> | 8 <u>[Signature]</u> |
| 3 <u>Frau Kunz</u> | 9 <u>Dietl Alfons</u> |
| 4 <u>U. Kalthinger</u> | 10 <u>Kantner Helmut</u> |
| 5 <u>F. Grod</u> | 11 <u>Peg Robert</u> |
| 6 <u>[Signature]</u> | 12 <u>[Signature]</u> |

GRÜNDUNGSMITGLIEDER:

13

C. J. Kraft

14

W. J. Kraft

15

Alluang prof

16

Blow Keul

17

R. Beck

18

19

20